

Satzung des VDAV – Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V.

Stand: 14. Mai 2025 – von der ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet

Präambel:

Der VDAV versteht sich als Wirtschaftsverband für Unternehmen, die vorrangig im Bereich lokale Suche und lokales Marketing die Digitalisierung des Mittelstands unterstützen und entwickeln.

Teil der Angebote im Bereich der lokalen Suche sind u.a. die Teilnehmerverzeichnisse und die daraus entwickelten Angebote.

Die Satzung

§ 1 Name, Sitz und Verbandsjahr

Der Verband führt den Namen **VDAV – Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V.** (im folgenden VDAV oder Verband genannt).

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

Der Verwaltungssitz kann vom Ort des rechtlichen Sitzes abweichen und sollte, sofern keine Geschäftsstelle besteht, der Geschäftssitz des Präsidenten sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verband hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen und politischen Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere gegenüber Staats- und Wirtschaftsorganisationen zu bündeln, zu vertreten und zu fördern.

Die Arbeit des Verbandes konzentriert sich insbesondere auf Themen, die als Rahmenbedingungen das unternehmerische Handeln der Mitgliedsunternehmen zu beeinflussen vermögen.

- Der Verband definiert sich insbesondere als Vertretung der Mitgliedsunternehmen bei potentiellen Veränderungen politischer und gesetzgeberischer Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene
- Als Forum zum Austausch von Informationen über Innovationen und Entwicklungen

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband unterscheidet hinsichtlich einer Mitgliedschaft zwei Optionen:

- Eine ordentliche stimmberechtigte Mitgliedschaft und
- Eine assoziierte Mitgliedschaft.

Die **ordentliche** stimmberechtigte **Mitgliedschaft** kann jedes im Handelsregister eingetragene Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beantragen, das im Bereich lokaler Suche und lokales Marketing konkrete

Angebote und Produkte anbietet.

Unternehmen, die ganz oder mehrheitlich zu Unternehmensgruppen oder Gemeinschaftsunternehmen mehrerer Mitgliedsunternehmen gehören, können als Unternehmensgruppe eine Mitgliedschaft erwerben. Die Einordnung als Unternehmensgruppe obliegt der Entscheidung des Vorstands. Die Anzahl von Stimmberechtigungen bei Abstimmungen und Wahlen für Unternehmensgruppen richtet sich nach der Anzahl der in einer Unternehmensgruppe gemeldeten Einzel-Unternehmen. Eine entsprechende Konvergenz mit den zu leistenden Mitgliedsbeiträgen stellt die Beitragsordnung sicher.

Eine **assoziierte**, nicht stimmberechtigte **Einzelmitgliedschaft** kann jede natürliche oder juristische Person beantragen, die Dienstleistungen im oder für den Bereich der ordentlichen Mitgliedsunternehmen erbringt oder anderweitig in einem direkten Kontakt mit der Branche steht.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstands zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Die Aufnahme setzt voraus, dass keine Tatsachen vorliegen, welche die Mitgliedschaft des Antragstellers als unzumutbar erscheinen lassen.

Die Mitgliedschaft ist insbesondere dann unzumutbar, wenn das bisherige Verhalten des Antragstellers im Geschäftsverkehr einen Verstoß gegen den Verbandszweck darstellt, Verstöße gegen die deutschen Wettbewerbsvorschriften einschließlich der Handelsbräuche festgestellt werden konnten oder ein sonstiger Tatbestand erfüllt ist, der nach § 7 den Ausschluss des Antragstellers aus dem Verband rechtfertigen würde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitgliedsunternehmen sind befugt, die dafür vorgesehenen Verbandssignets im Rahmen der Unternehmenskommunikation zu führen.

Ordentliche stimmberechtigte Mitgliedsunternehmen üben ein aktives und seinen Inhaber oder eine in einem direkten Vertragsverhältnis mit ihm stehende Person betreffendes passives Wahlrecht aus.

Assoziierte Einzelmitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht, sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten ansonsten aber den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- das Ansehen der Branche zu wahren und
- die im Rahmen der Satzung ergangenen Beschlüsse umzusetzen,
- die deutschen Wettbewerbsvorschriften einschließlich der Handelsbräuche zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch **Austritt** aus dem Verband, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird und schriftlich gegenüber

einem Mitglied des Vorstands erklärt werden muss;

2. durch das Erlöschen der juristischen Person eines Mitgliedsunternehmens oder den Tod einer natürlichen Person bei einer assoziierten Mitgliedschaft.

3. durch den **Ausschluss**.

a. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann erfolgen:

a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach der Satzung nicht mehr vorliegen;

b) bei Nichtzahlung des Beitrages, nachdem das betreffende Mitglied schriftlich unter Fristsetzung vergeblich zur Zahlung aufgefordert worden ist;

d) wenn über das Vermögen des betreffenden Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder das Mitglied in das beim zuständigen Amtsgericht geführte Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

b. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Gegen

diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung

einlegen, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die

Berufung muss binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über den

Ausschluss bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich eingelegt und

begründet werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Folgen einer Beendigung der Mitgliedschaft

Die Ausübung von Ehrenämtern im Verband oder Gremien des Verbandes ist nur dann möglich, wenn die betreffende Person über die Inhaberschaft oder ein Vertragsverhältnis in einem direkten Verhältnis zu einem Mitgliedsunternehmen steht. Erlischt die Mitgliedschaft, die Inhaberschaft oder das Beschäftigungsverhältnis mit dem Mitgliedsunternehmen, erlöschen auch die Ehrenämter. Entsprechende Neuwahlen finden in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben an dem Verbandsvermögen keine Rechte, haften jedoch für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 8 Beiträge

Für die Aufnahme und die Mitgliedschaft im Verband ist ein finanzieller Beitrag zu leisten.

Die Höhe der Beiträge und möglicher Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei einer Änderung der Beiträge und dem Beschluss einer Umlage ist hierfür eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sofern als Berechnungsgrundlage des Beitrages der Umsatz des

Mitgliedsunternehmens oder der Unternehmensgruppe herangezogen werden muss,

sind die Mitglieder verpflichtet, diesen dem Verband nach bestem Wissen und Gewissen zu melden.

Bemessungsgrundlage ist der mit Auskunfts- und Verzeichnismedien erwirtschaftete Umsatz.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge und Umlagen für das Kalenderjahr im

Voraus zu entrichten. Sie werden hierzu schriftlich von der Geschäftsstelle aufgefordert.

Die Mitglieder haben jeweils den vollen Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr zu entrichten, in dem sie beigetreten sind, ausscheiden oder die Mitgliedschaft verlieren. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages erlischt nicht mit der Kündigung der Mitgliedschaft, sondern erst mit ihrer Beendigung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle einer Kündigung, des Ausschlusses oder einer Einstellung des Geschäftsbetriebes des Mitglieds nicht rückerstattet.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Präsident beruft jedes Jahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Berufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Weitere Tagesordnungspunkte können auf Wunsch der Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstands eingegangen sind. Diese Punkte werden den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über

1. den Jahresbericht des Vorstands
2. die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
3. die Entlastung des Vorstands und einer eventuellen Geschäftsführung
4. den Voranschlag für den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
5. die Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
6. die Wahl der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre)
7. die Wahl der Delegierten in mit dem Verband kooperierenden Organisationen zu beraten und zu bestimmen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für Abstimmungen in der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten bei Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich als nicht abgegebene Stimmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied als Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen eine schriftliche Vollmacht erteilen, die der Geschäftsstelle vorher zur Kenntnis gebracht werden muss. Jedes Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.

§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet zusätzlich statt, wenn:

der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. Die Versammlung ist vom Eingang des Antrages an innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Sie hat, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, spätestens sechs Wochen nach Absendung der Einladung stattzufinden. Für die Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Stimmberechtigten erforderlich, bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

§ 12 Formalien der Mitgliederversammlung

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch den Vizepräsidenten. Über die Verhandlung in den Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, in das alle Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und von demjenigen, der den Vorsitz geführt hat, gegenzuzeichnen.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik.

Er besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- weiteren Mitgliedern

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Verbandsvermögen.

Seine Mitglieder repräsentieren den Verband nach innen und außen.

Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweilige Amtszeit für diese Ehrenämter sollte acht Jahre nicht überschreiten. Die Wahl ist geheim. Sie kann auch offen erfolgen, wenn nur ein Kandidat zur Abstimmung steht. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gewählt werden können bis zu vier weitere Mitglieder des Vorstands. Weitere Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitgliederstruktur nach der Art ihres Produkt- und Dienstleistungsangebotes sowie nach der Unternehmensgröße und ihrer strategischen Unternehmensausrichtung repräsentieren.

Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Der Präsident lädt die Mitglieder des Vorstandes hierzu mindestens drei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein. Der Präsident leitet die Sitzung des Vorstandes.

Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Voraussetzung ist die

Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder. Voraussetzung ist ferner, dass entweder der Präsident oder sein Vertreter anwesend ist.

Eine schriftliche Beschlussfassung außerhalb der Vorstandssitzung ist möglich.

Der Vorstand formuliert eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit mit den übrigen Verbandsorganen und Dritten geregelt ist.

Der Vorstand ist nach Maßgabe des § 5 der Satzung für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Verband kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle unterhalten.

Der Vorstand kann einen Externen mit der Durchführung der operativ notwendigen Geschäfte, etwa für das wirtschaftliche und politische Lobbying und Monitoring, die interne und externe Kommunikation etc. beauftragen, der für seine Tätigkeit eine Aufwendungsentschädigung erhält. Über den Umfang der zu beauftragenden Leistungen und alle weiteren damit im Zusammenhang stehenden Einzelheiten entscheidet der Vorstand.

Mit der Abwicklung des Rechnungswesens und allen weiteren administrativen Aufgaben kann der Vorstand externe Dienstleister beauftragen.

§ 15 Arbeitskreise

Themen, Problemkreise und Entwicklungen, die die Tätigkeit der Mitgliedsunternehmen betreffen, können in Arbeitskreisen diskutiert und beraten werden.

Arbeitskreise werden vom Vorstand eingerichtet. Vorschläge für die Einrichtung von Arbeitskreisen kann jedes Mitglied einbringen.

An der Arbeit der Arbeitskreise können sich alle Mitglieder beteiligen. Zweckmäßig ist allerdings die Entsendung von Fachleuten für die in den Arbeitskreisen behandelten Themen.

Die Arbeitskreise wählen einen Sprecher, der der Mitgliederversammlung Bericht über die Arbeit seines Arbeitskreises erstattet und die Tätigkeit seines Arbeitskreises koordiniert.

Die Sprecher der Arbeitskreise unterrichten auch den Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit. Sie können vom Vorstand zu dessen Sitzungen eingeladen werden.

Die Beratungen der Arbeitskreise stehen jedem interessierten Mitglied offen.

§ 16 Rechnungsprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitgliedsunternehmen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Rechnungsführung des Verbandes und legen der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor.

Die Rechnungsprüfer werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Kontrolle der Rechnungs- und Buchführung kann zusätzlich auch ein Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18 Auflösung des Verbandes

Eine Auflösung des Verbandes setzt die Anwesenheit oder Vertretung von Zweidrittel der Mitglieder voraus.

Sie kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Sind bei der ersten Abstimmung nicht mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, muss innerhalb eines Monats mit gleichem Tagesordnungspunkt eine zweite Versammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit erfolgen kann. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss hat zugleich über die Verwendung des Vermögens und die Art der Liquidierung zu bestimmen.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das zuständige Gericht am Sitz des Verbandes.

Köln, Mai 2025